

§ 10 Qualifikationsprüfung

(1) ¹Die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf haben an der gegen Ende der Ausbildung stattfindenden Qualifikationsprüfung teilzunehmen. ²Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Einzelheiten über die Prüfungszulassung, insbesondere über die Zulassung nicht im Vorbereitungsdienst stehender Prüfungswiederholerinnen und -wiederholer (§ 27), regelt das Staatsministerium.